

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1998/2/23 B2249/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1998

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

VfGG §34

## **Leitsatz**

Zurückweisung des Antrags auf Wiederaufnahme eines die Verfahrenshilfe betreffenden Verfahrens als unzulässig Ein Beschuß auf Abweisung eines Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist keine "die Sache erledigende" Entscheidung.

## **Spruch**

Der Antrag auf Wiederaufnahme des die Bewilligung der Verfahrenshilfe betreffenden VerfahrensB2249/97 wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

1. Mit Beschuß vom 27.11.1997,B2249/97 - 5, G413/97 - 5, wies der Verfassungsgerichtshof einen Antrag des Einschreiters auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Beschwerde gegen einen näher bezeichneten Bescheid des Bundesministers für Justiz ab und einen Individualantrag auf Aufhebung einiger Bestimmungen der ZPO zurück.
2. Mit Schriftsatz vom 22.1.1998 stellt der Einschreiter einen Antrag auf "Wiederaufnahme des Verfahrens über den Verfahrenshilfeantrag".
3. Der Antrag ist unzulässig.

Gemäß §34 VerfGG kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens u. a. in den Fällen des Art144 B-VG stattfinden, wobei gemäß §35 VerfGG sinngemäß die Bestimmungen der ZPO anzuwenden sind. §530 Abs1 ZPO sieht die Wiederaufnahme eines Verfahrens auf Antrag einer Partei für Verfahren vor, die durch eine die Sache erledigende Entscheidung abgeschlossen worden sind.

Ein Beschuß auf Abweisung eines Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist jedoch keine "die Sache erledigende" Entscheidung. Der Wiederaufnahmsantrag ist daher als unzulässig zurückzuweisen (VfSlg. 8972/1980, 13358/1993).

4. Dieser Beschuß konnte gemäß §34 VerfGG in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden.

## **Schlagworte**

VfGH / Wiederaufnahme

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1998:B2249.1997

## **Dokumentnummer**

JFT\_10019777\_97B02249\_2\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)